

**Satzung über das Erheben
von Verwaltungskosten**

**der Gemeinde Großelüder
vom 20. November 2003**

bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 49/2003

**einschließlich der 1. Änderung vom 02.12.2010
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 49/2010**

**einschließlich der 2. Änderung vom 30.01.2014
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 7/2014**

Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder hat in ihrer Sitzung am 20.11.2003 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353), §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434).

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2009 (GVBl. I S. 253) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 02.12.2010 nachstehende 1. Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Großenlüder beschlossen:

.....hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 30.01.2014 nachstehende 2. Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Großenlüder beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Großenlүder.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im ۰brigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7
Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr. Gegenstand

1. Auskünfte, Akteneinsicht	
Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	
1.1. schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen (z.B. Bauakte, Plänen, Karten, Listen, Registern, Datenträgern etc.), soweit keine andere Gebühr vorgesehen ist je Fall	25,00 bis 500,00 €
1.2. Zuschlag bei archivierten Akten oder wenn spezielle Nachforschungen notwendig sind, weil die gewünschte Auskunft aufgrund vorhandener Unterlagen nicht gegeben werden könnte, je Fall	50% der Gebühr aus 1.1
1.3. Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, je Fall	5,00 bis 500,00 €
1.4 wie Nr. 1.3, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
1.5. Zuschlag zu Nr. 1.3. für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12,50 €
1.6. Zuschlag zu Nr. 1.3. für weggelegte Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00 €
1.7. Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,50 €
2. Beglaubigungen	
2.1. Beglaubigungen von Unterschriften, je Unterschrift	6,00 €
2.2. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00 €
je weitere Seite bei gleicher Vorlage	0,50 €
Wird die Beglaubigung auf vorgelegtem Schriftstück verlangt, je Seite	6,00 €
3. Anfertigung von Fotokopien	
3.1 Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A3 schwarz	Ab der 1. Seite 0,30 €
- DIN A3 farbig	0,50 €
- DIN A4 schwarz	Ab der 5. Seite 0,20 €
- DIN A4 farbig	Ab der 1. Seite 0,30 €
4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen und andere Verwaltungsakte	
4.1. soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je Fall	5,00 bis 250,00 €
4.2. Verlängerungen nach 4.1, je Fall	25% aus 4.1
4.3. Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 bis 2.500,00 €

4.4. Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war, je Abnahme	25,00 bis 2.500,00 €
4.5. Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage, je Fall	10,00 bis 1000,00 €
4.6. Überwachung der Einleitung nichthäuslicher Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben), je Amtshandlung	10,00 bis 1.000,00 €
4.7. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich - je lfd. Meter zu verlegendes Kabel - mind. Pro Antrag -und höchstens pro Antrag Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigeneren Flächen - je lfd. Meter zu verlegendes Kabel - mindestens pro Antrag - höchstens pro Antrag	1,00 € 50,00 € 2.500,00 € 0,50 € 25,00 € 1.250,00 €
5. Bescheinigungen, Erklärungen, Zeugnisse	
5.1. Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	15,00 € 30,00 €
5.2. Bescheinigung über Anliegerleistung je Grundstück	30,00 €
5.3. für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu §5 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	50,00 €
5.4. Angabe für Höhenfestsetzung bei Bauvorhaben	35,00 €
5.6. Bescheinigung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung von öffentlichen Straßenflächen	26,00 €
5.7. Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum: 24.1. für eine Fläche bis 50 qm 24.2. für jede weitere angefangene 50 qm 24.3. für jede erforderliche Ortsbesichtigung – für die 1. Wohnung – innerhalb der gleichen Ortsbesichtigung, jede weitere Wohnung (die Gebühren sind evtl. Ausgleichsbeträgen zu zahlen)	65,00 € 40,00 € 40,00 € 20,00 €
5.8. Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen (Zisternen)	60,00 €
6. Formulare und Steuermarken	
6.1. Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00 €
7. Benutzung eines Personenkraftwagens	0,40 €
8. Durchführung eines Widerspruchverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben. 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 € 2.500,00 €
9. Wie Nr. 8 wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbeseides zurückgenommen worden ist. 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages mindestens höchstens	12,50 € 1.250,00 €

<p>10. Wie Nr. 8, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist.</p> <p>mindestens höchstens</p>	<p>15,00 € 1.250,00 €</p>
<p>(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.</p> <p>Zu Berücksichtigung ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.</p> <p>Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.</p> <p>Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, je Viertelstunde - Für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, je Viertelstunde - Für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. <p>Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 Euro erhoben.</p>	<p>18,00 €</p> <p>15,00 €</p> <p>12,25 €</p>

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großlütder in der Fassung der 2. Änderung vom 07.09.2000 außer Kraft.

Die 1. Änderung zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Großlütder tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Die 2. Änderung zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Großlütder tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung (15.02.2014) in Kraft.

Der Gemeindevorstand
gez. Dietrich, Bürgermeister